



Musikförderrichtlinien der Stadt Büdingen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 23.05.1991 (KA vom 06.07.1991).

Richtlinien der Stadt Büdingen für die Förderung der musiktreibenden Vereine

1. Grundsätzliches

- 1.1 Den Aktivitäten der Vereine und Gruppen, die sich dem Gesang oder der Instrumentalmusik widmen und auf diese Weise das Leben ihrer Mitglieder und das kulturelle Angebot in Büdingen bereichern, mißt die Stadt Büdingen große Bedeutung bei. Sie sieht die Förderung solcher Jugendarbeit auch als eine kommunale Aufgabe an.
- 1.2 Mit den folgenden Richtlinien will die Stadt eine gerechte und überschaubare Förderung der Jugendarbeit erreichen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bereitstellung von Fördermitteln:
 - 2.1.1 Den musiktreibenden Vereinen werden Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
 - 2.1.2 Die Fördermittel sind zweckgebunden.
 - 2.1.3 Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2 Förderungsberechtigung
 - 2.2.1 Die Stadt gewährt den musiktreibenden Vereinen Fördermittel, wenn sie
 1. rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sind,
 2. über die Gemeinnützigkeit eine Bestätigung des Finanzamtes Nidda vorlegen die nicht älter als drei Jahre ist, und
 3. ihre Tätigkeit in Büdingen ausüben.
 - 2.2.2 Über die Förderung sonstiger musiktreibender Gruppen entscheidet der Magistrat im Einzelfall auf Antrag.
- 2.3 Antragstellung:

Anträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Büdingen zu stellen. Bereits begonnene Vorhaben bzw. erworbene Gegenstände werden nicht gefördert.
- 2.4 Finanzierung:

Der Antragsteller hat sich finanziell in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft zu beteiligen.
- 2.5 Verwendungsnachweis:

Der Antragsteller hat dem Magistrat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 2.6 Entscheidung:

Der Magistrat entscheidet über die Gewährung von Fördermitteln. Der Vereinsbeirat soll in der Regel angehört werden.

Die Anwendung wurde mit Haushaltsbegleitbeschluss vom 19. April 1996 „**bis auf weiteres**“ aufgehoben

Stand April 1996

3. Förderungsfähige Maßnahmen und Aktivitäten

- 3.1 Instrumente und Geräte:
 - 3.1.1 Die Stadt gewährt auf Antrag eine Beihilfe zum Erwerb von Instrumenten und Geräten, die unmittelbar der Ausübung der Musik dienen und im Eigentum des Vereins bleiben. Der Einzelanschaffungswert muß mehr als DM 100.- betragen.
 - 3.1.2 Die Beihilfe der Stadt beträgt bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Summe aller Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln darf nicht mehr als 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten ausmachen.
- 3.2 Noten und Lehrmaterial
 - 3.2.1 Die Stadt gewährt auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung von Noten und Lehrmaterial.
 - 3.2.2 Die Beihilfe beträgt DM 100.- pro Jahr.
- 3.3 Jugendarbeit
 - 3.3.1 Um die Jugendarbeit der musiktreibenden Vereine zu unterstützen, gewährt die Stadt ihnen einen jährlichen pauschalen Zuschuß und fördert die Ausbildung und Beschäftigung von Chorleitern und Dirigenten, die in diesem Bereich tätig sind.
 - 3.3.2 Der pauschale Zuschuß beträgt DM 6.- jährlich für jedes Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren.
 - 3.3.3 Dem Antrag ist die statistische Meldung an den Dachverband (DSB, D.A.S. o.ä.), die als Berechtigungsgrundlage dient, beizufügen.
 - 3.3.4 Die Stadt gewährt auf Antrag einen Zuschuß:
 - 1. Für die Teilnahme an Lehrgängen, die von den Kreis- und Landesvereinigungen der Sängerbünde zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an Chorleiterschulen (Konservatorien) durchgeführt werden,
 - 2. für die Teilnahme an Chorleiterlehrgängen der Chorleiterschulen (Konservatorien) mit B- oder A - Abschlußprüfungen,
 - 3. für die Teilnahme an vergleichbaren Lehrgängen in anderen Bereichen des Musiklebens.Der Zuschuß beträgt 25 Prozent der Kosten, höchstens jedoch DM 200.-.
 - 3.3.5 Die Stadt gewährt für die Beschäftigung ausgebildeter Chorleiter und Dirigenten in der Jugendarbeit auf Antrag einen Zuschuß von 0,75 DM pro nachgewiesener Übungsstunde.
 - 3.3.6 Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die nicht Vereinsmitglied sind, kann der Magistrat auf Antrag fördern.
- 3.4 Konzerte
 - 3.4.1 Die Stadt übernimmt auf Antrag einmal jährlich für ein Konzert die Benutzungskosten in einem Gemeinschaftshaus oder im Bürgerhaus der Stadt Büdingen.
 - 3.4.2 Darüber hinaus gewährt die Stadt auf Antrag einmal jährlich einen Zuschuß von DM 300.- für Konzerte, bei denen durch die Verpflichtung von Gesangs- und Instrumentalsolisten oder Orchestern von außerhalb größere Unkosten entstehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuß gewährt werden.
- 3.5 Vereinsjubiläen
 - 3.5.1 Die Stadt gewährt ihren Musikvereinen als Jubiläumsgaben zum 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehen (usw.) auf Antrag besondere Zuschüsse.
 - 3.5.2 Als Zuschuß werden DM 10.- pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch DM 1000.-, und DM 1.- pro Mitglied (gemäß dem statistischen Meldebogen des Dachverbandes) gewährt.

Die Anwendung wurde mit Haushaltsbegleitbeschluss vom 19. April 1996 „**bis auf weiteres**“ aufgehoben

Stand April 1996

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Die Anwendung wurde mit Haushaltsbegleitbeschluss vom 19. April 1996 „**bis auf weiteres**“ aufgehoben

Stand April 1996